



Schmölln, 17. Juni 2021

Beratungsstatus	öffentlich / beschließend
-----------------	---------------------------

B e s c h l u s s

des Stadtrates der Stadt Schmölln Nr. B 0481/2021 vom 17. Juni 2021

Zweckvereinbarung zur Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche

Zweckvereinbarung zur Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

und ermächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung.

(laut Beschlussvorlage)

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder des Stadtrates	: 31
	davon anwesend	: 23
	Ja-Stimmen	: 23
	Nein-Stimmen	: 0
	Stimmenthaltungen	: 0

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Schmölln, den 17. Juni 2021

Dr. Werner
Vorsitzende des Stadtrates

Schrade
Bürgermeister



F.d.R.

J. Rödel

J. Rödel
Leiterin Hauptamt

Verteiler: RIS, <file:///I:/allgemeines/Stadtrat\öffentlich\1.Stadtrat>

Zweckvereinbarung zur Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 06. Juni 2018 verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) i. V. m. § 7 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) sowie der Beschlüsse

des Stadtrates der Stadt Schmölln vom _____ und
des Stadtrates der Stadt Gößnitz vom _____

schließen

die Stadt Schmölln, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Sven Schrade,
die Stadt Gößnitz, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Scholz,

nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Die an der Zweckvereinbarung beteiligten Städte Schmölln und Gößnitz (nachfolgend als Beteiligte nach § 1 bezeichnet) haben nach Art. 37 Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie nach § 13 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Die Beteiligten bestellen im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit aufgrund § 13 Abs. 3 ThürDSG unter Berücksichtigung ihrer Größe und Organisationsstruktur einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten, um die Erfüllung datenschutzrechtlicher Vorgaben effizienter und effektiver zu gestalten, sowie eine den gesetzlichen Anforderungen genügende und wirtschaftliche Erfüllung von beim Vollzug des Datenschutzes anfallenden Aufgaben zu gewährleisten. Die Gewährleistung des Datenschutzes ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinden als „öffentliche Stellen“ im Sinne des Thüringer Datenschutzgesetzes und wird daher von der Stadt Schmölln auch für die erfüllte Gemeinde Dobitschen und von der Stadt Gößnitz für die erfüllten Gemeinden Ponitz und Heyersdorf gemäß § 51 ThürKO wahrgenommen.

§ 2 Gemeinsame Aufgabenerfüllung

- (1) Der gemeinsam bestellte Datenschutzbeauftragte ist im Umfang von 8 Wochenstunden ausschließlich mit Aufgaben des Datenschutzes betraut. Es kann seitens der Beteiligten ein Vertreter bestellt werden. Die Beteiligten nach § 1 bestellen diese Personen jeweils zu ihrem behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie zu dessen Vertretung. Die Beteiligte, bei welcher der bestellte Datenschutzbeauftragte hauptamtlich beschäftigt ist, stellt die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Einrichtungen sowie einen ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung.
- (2) Die Beteiligten nach § 1 unterstützen den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bei seiner Arbeit. Sie gewährleisten, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird und im Rahmen seiner Aufgaben ungehinderten Zugang zu allen Akten, Dokumenten und sonstigen schriftlichen und elektronischen Unterlagen in der betreffen-

den Behörde erhält. Ferner stellen sie dem Datenschutzbeauftragten innerhalb ihrer Behörde die erforderlichen Arbeitsmittel sowie einen örtlichen Ansprechpartner zur Verfügung, der den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben vor Ort unterstützt.

- (3) Der Datenschutzbeauftragte und die örtlichen Ansprechpartner informieren sich gegenseitig umfassend und rechtzeitig über datenschutzrechtlich relevante Angelegenheiten. Hierzu schaffen sie geeignete Verfahren der Zusammenarbeit. Dazu zählen regelmäßige Vor-Ort-Termine bei den Beteiligten sowie der Austausch über Telefon und Internet. Informationen, Muster und Checklisten für die Beteiligten nach § 1 werden vom Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

§ 3

Aufgabenbereich des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Datenschutzbeauftragte erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach § 15 ThürDSG bei den Beteiligten nach § 1. Diese sind in Anlage 1 zu dieser Zweckvereinbarung näher beschrieben.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte erstattet jedem Beteiligten nach § 1 regelmäßig, aller zwei Jahre, Bericht zum Datenschutz. In dem Bericht sind die bei dem jeweiligen Beteiligten eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen darzustellen sowie ggf. festgestellte Datenschutzverstöße und Schutzlücken aufzuführen. Die Berichte enthalten eine Bewertung, ob die eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind, dem Stand der Technik entsprechen und ob datenschutzrechtliche Risiken bestehen. Die Ergebnisse der Berichte werden mit den Beteiligten erörtert. Die Berichte werden nicht veröffentlicht.
- (3) Die Verantwortung für die Einhaltung und Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften tragen weiterhin die Beteiligten nach § 1 in ihrer datenschutzrechtlichen Funktion als Verantwortliche selbst.

§ 4

Kosten- und Umlageregelung

- (1) Die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten anfallenden Betriebs-, Personal- und Sachkosten werden grundsätzlich von der Beteiligten nach § 1 getragen, die den Datenschutzbeauftragten hauptamtlich beschäftigt. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. des Kalenderjahres. Hierbei stellt die den Datenschutzbeauftragten hauptamtlich beschäftigende Beteiligte der anderen Beteiligten den ermittelten Kostensatz in Höhe von pauschal 4 Stundensätzen pro Monat in Rechnung.
- (2) Basis für die Berechnung des Stundensatzes ist der KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der aktuell gültigen Fassung und die Entgeltgruppe des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten gemäß Arbeitsvertrag. Er beträgt derzeit 55,68 EUR und ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Kalkulation. Der Kostensatz kann einmal jährlich zum Beginn eines Kalenderjahres, frühestens zum 01.01.2022 angepasst werden.
- (3) Darüber hinausgehende Mehraufwände des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten sind vorab zwischen den Beteiligten nach § 1 abzustimmen und werden stundenweise auf Basis eines gesonderten Arbeitszeitnachweises abgerechnet.
- (4) Die erstmalige Abrechnung erfolgt ab dem Monat, in dem der gemeinsame Datenschutzbeauftragte seine Arbeit aufnimmt.

- (5) Die letztmalige Abrechnung für den Fall, dass die Zweckvereinbarung aufgehoben wird oder auf sonstige Weise außer Kraft treten sollte, erfolgt bis einschließlich des Monats, in dem der gemeinsame Datenschutzbeauftragte für die Beteiligten nach § 1 tätig ist.

§ 5 Haftung

- (1) Der gemeinsame Datenschutzbeauftragte kann, unabhängig von dieser Zweckvereinbarung, bei Verletzungen seiner ihm gesetzlich obliegenden Pflichten, wie z. B. Verschwiegenheit oder Schulung der Beschäftigten, persönlich zur Haftung gezogen werden. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- (2) Jede Beteiligte nach § 1 ist als Verantwortlicher nach Art 4 Abs. 7 DSGVO für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich. Sie hat eventuelle Schadensersatzansprüche von Betroffenen nach Art. 82 DSGVO eigenständig zu tragen.

§ 6 Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung geändert oder aufgehoben, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 7 Schriftformerfordernis

- (1) Änderungen und die Kündigung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung.
- (2) Die Beteiligten nach § 1 haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

§ 8 Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten unter den Beteiligten nach § 1 aufgrund dieser Zweckvereinbarung soll das Landratsamt Altenburger Land als übergeordnete Aufsichtsbehörde zur Schlichtung aufgerufen werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder weist diese Zweckvereinbarung Lücken auf, so sind sich die Beteiligten darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten nach § 1 unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der

unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Beteiligten sie im Zeitpunkt des Abschlusses der Zweckvereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Zweckvereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

§ 10 Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung wird wirksam, sobald sie von den Beteiligten nach § 1 beschlossen und unterschrieben ist.

Schmölln, den

Gößnitz, den

Siegel

Siegel

Sven Schrade
Bürgermeister

Wolfgang Scholz
Bürgermeister

Anlagen:

1. Aufgaben des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten
2. Kalkulation des Stundensatzes des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Anlage 1: Aufgaben des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Auf den gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten übertragen die Beteiligten nach § 1 folgende Aufgaben:

Aufgaben des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten	Rechtsgrundlage
Unterrichtung und <u>Beratung</u> des Verantwortlichen, der gemeinsamen Verantwortlichen, der Auftragsverarbeiter und der Beschäftigten in allen Belangen des Datenschutzes.	Art. 39 Abs. 1a DSGVO, § 15 Abs. 3 ThürDSG
Überwachung und <u>Kontrolle</u> der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie behördeninterner Vorgaben und Strategien bezüglich des Datenschutzes.	Art. 39 Abs. 1b DSGVO, § 15 Abs. 3 ThürDSG
Fertigung von <u>Stellungnahmen</u> zu Datenschutzfragen auf Anfrage oder auf Eigeninitiative.	Art. 39 Abs. 1b DSGVO
Fertigung von Stellungnahmen vor dem erstmaligen Inbetriebnahme einer <u>Verarbeitungstätigkeit</u> .	§ 15 Abs. 2 ThürDSG
Prüfung von <u>Hinweisen</u> der Beschäftigten oder von Dritten (Anrufungsrecht) und datenschutzrechtliche Prüfung des Sachverhalts.	Art. 38 Abs. 4 DSGVO
Prüfung und Stellungnahme bei neuen Verträgen zur <u>Auftragsverarbeitung</u> sowie Kontrolle der Einhaltung von Vorgaben und getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen durch die Auftragsverarbeiter.	Art. 28 DSGVO
Koordination der Erfüllung der <u>Rechte der Betroffenen</u> sowie Beratung der Betroffenen.	Art. 15 - 22 DSGVO, Art. 3 Abs. 4 DSGVO
Begleitung und Überwachung der Durchführung von <u>Datenschutz-Folgenabschätzungen</u> . Wahrnehmung der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde bei verbleibenden hohen Restrisiken.	Art. 39 Abs. 1c DSGVO, Art. 35 Abs. 7 DSGVO, Art. 36 DSGVO, § 15 Abs. 3 ThürDSG
<u>Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde</u> und Bearbeitung von Anfragen der Aufsichtsbehörde als erste Anlaufstelle.	Art. 39 Abs. 1d/e DSGVO, § 15 Abs. 4, 5 ThürDSG
Umsetzung der Meldung bzw. Benachrichtigung bei <u>Datenschutzverletzungen</u> .	Art. 33 DSGVO, Art. 34 DSGVO
<u>Schulung, Unterweisung und Sensibilisierung</u> der Beschäftigten zum Datenschutz.	§ 15 Abs. 3 ThürDSG
Erstellung und Fortschreibung eines <u>Datenschutzkonzeptes</u> sowie der <u>Detaillkonzepte</u> zu den Referenzmaßnahmenkatalogen des SDM.	Art. 32 Abs. 1 DSGVO, § 15 Abs. 4 ThürDSG
Erstellung eines <u>zweijährigen Datenschutzberichtes</u> , inkl. Datenschutzpannen, Schutzlücken und Bewertung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.	Art. 24 DSGVO, Art. 32 Abs. 1 DSGVO, § 15 Abs. 4 ThürDSG
Regelmäßige eigene <u>Fortbildung</u> zum Datenschutz.	Art. 38 Abs. 2 DSGVO, § 14 Abs. 2 ThürDSG

Anlage 2: Kalkulation des Stundensatzes des gemeinsamen DSB

Stand: 27.04.2021

KGSt-Bericht: KGSt®-Bericht 7/2020
Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/2021

Personalkosten

Entgeltgruppe

E9b

Bereich

Bereich 7 - Unternehmensorganisation,
Buchhaltung, Recht & Verwaltung

Personalkosten

67.600,00 €

Gemeinkosten

Prozent der Personalkosten

20%

Gemeinkosten

13.520,00 €

Sachkosten

KGSt-Pauschale Büro-AP mit IT

9.700,00 €

Kosten eines Arbeitsplatzes Jahreswert

Personalkosten + Sachkosten + Gemeinkosten

90.820,00 €

Stundensatz

KGSt-Pauschale p. a. - Allg. Verwaltung, 40h
Kosten je Arbeitsstunde

1.631

55,68 €